

# ZH\_OBERGERICHT NQ110028 vom 20. Juli 2011

ZH Obergericht, 2011-07-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_NQ110028](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NQ110028)

FR: ZH\_OBERGERICHT NQ110028 du 20 juillet 2011

IT: ZH\_OBERGERICHT NQ110028 del 20 luglio 2011

## Erwägungen

### E. 1

Am 5. Juli 2010 wurde C.\_\_\_\_\_ (geboren am tt.mm.1925) von der Akutgeriatrie D.\_\_\_\_\_ ins E.\_\_\_\_\_ -Spital (das geriatrische Kompetenzzentrum in Z.\_\_\_\_\_) ein- gewiesen und war dort bis am 23. August 2010 hospitalisiert (vgl. act. 12/2/8). Vor der Spitaleinweisung wohnte C.\_\_\_\_\_ in ihrer Wohnung ... in Z.\_\_\_\_\_ (a.a.O., S. 1). C.\_\_\_\_\_ ist verwitwet und hat drei Söhne: B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: der Beru- fungskläger), verheiratet mit A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: die Berufungsklägerin), beide wohnhaft in Y.\_\_\_\_\_, sowie F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_, die offenbar in Z.\_\_\_\_\_ leben (vgl. dazu act. 12/4 S. 3).

### E. 1.1

Im Rahmen des Aufenthaltes im Spital wurde C.\_\_\_\_\_ am 19. Juli 2010 neu- ropsychologisch untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass sie an einer Demenz leidet (vgl. act. 12/2/9). Festgehalten wurde ferner, dass C.\_\_\_\_\_ nicht in der La- ge sei, einem komplexeren Gespräch zu folgen, ihr die Fähigkeit fehle, einen Text zu lesen, zu verstehen und sich das Gelesene zu merken, ihr ebenso die kogniti- ve Fähigkeit fehle, um ihre Finanzen selbständig regeln zu können, wie sie auch nicht in der Lage sei, die Handlungen einer bevollmächtigten Person zu überprü- fen und zu beurteilen, ob diese Person in ihrem Interesse handle. Der Bericht kam daher zum Schluss, C.\_\_\_\_\_ könne aktiv weder in die Entscheidung über eine Beistandschaft und über die Person eines Beistandes noch in die Entscheidung bezüglich Wohnsituation einbezogen werden (vgl. act. 12/2/9 S. 3). Im Austrittsbericht des Spitals (act. 12/2/8) vom 31. August 2010 wurde die Diagnose einer mittelschweren bis schweren Demenz bei Alzheimerkrankheit ge- stellt (vgl. act. 12/2/8 S. 1 und S. 2 [ad 2]). Durch die Hospitalisation verbesserte sich laut Austrittsbericht immerhin die Selbständigkeit von C.\_\_\_\_\_ in basalen All- tagsaktivitäten wie Körperpflege mit Baden/Duschen, Toilettenbenutzung usw., Essen und Trinken sowie Mobilität und Treppensteigen von 70 Punkten gemäss Barthel-Index beim Eintritt auf 90/100 Punkte (vgl. a.a.O., S. 2).

- 3 -

### E. 1.2

Der Austrittsbericht vom 31. August 2010, der per 23. August 2010 erstellt worden war, erwähnt die Entlassung von C.\_\_\_\_\_ nach Hause zur Überbrückung der Zeit bis zum geplanten Heimeintritt (vgl. act. 12/2/8 S. 2). Aus den Akten kann nicht erschlossen werden, dass C.\_\_\_\_\_ in ihre Wohnung ... in Z.\_\_\_\_\_ zurück- gekehrt ist. Im Gegenteil: Als erstellt zu gelten hat, dass sie am 23. August 2010 zu den Berufungsklägern zog, bei denen sie bis zum 7. September 2010 blieb, um an diesem Tag in das Heim H.\_\_\_\_\_ in I.\_\_\_\_\_ einzutreten. Die Weihnachtstage 2010 verbrachte C.\_\_\_\_\_ offenbar in ihrer Wohnung ... in Z.\_\_\_\_\_, gemäss ihrem Wunsch. Ins Heim H.\_\_\_\_\_ ist sie im Anschluss an

diesen Aufenthalt nicht wie von Angehörigen geplant zurückgekehrt (vgl. act. 12/4 S. 2 f.; siehe auch act. 2 S. 4, S. 8). Die Berufungskläger haben in diesem Zusammenhang gegen F.\_\_\_\_\_ eine Strafanzeige eingereicht. Gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Z.\_\_\_\_\_ führen sie ein Rechtsmittelverfahren (vgl. act. 2 S. 2 und dazu etwa act. 4/7-8).

### **E. 1.3**

Am 4. August 2010, also während der Hospitalisation im E.\_\_\_\_\_ -Spital in Z.\_\_\_\_\_ und bei dem unter Ziff. I/1.1 neuropsychologisch festgehaltenen Gesundheitszustand, unterzeichnete C.\_\_\_\_\_ eine Generalvollmacht mit Substitutionsbefugnis, mit der sie die Berufungsklägerin als Bevollmächtigte einsetzte (vgl. VB-act. 3). Die Vollmachtsurkunde bezeichnet als Ausstellungsort J.\_\_\_\_\_ (a.a.O., S. 2) und enthält eine notarielle Beglaubigung, in der bescheinigt wird, dass die handlungsfähigen und sich ausgewiesenen "C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.1926, verwitwet, in Y1.\_\_\_\_\_ " sowie die Berufungsklägerin vor der Urkundsperson eigenhändig ihre Unterschriften auf der Vollmachtsurkunde angebracht hätten (a.a.O., Blatt 3). Am 13. Januar 2011 haben die Berufungskläger gemäss eigenem Bekunden ein auf den 29. Dezember 2010 datiertes Schreiben erhalten, in dem C.\_\_\_\_\_ die Generalvollmacht widerrufen hat (vgl. act. 4/2 S. 12).

### **E. 1.4**

Am 9. August 2010 wandte sich die Berufungsklägerin per E-Mail an die Einwohnerkontrolle von Y1.\_\_\_\_\_ und erklärte: "Ich möchte hiermit unsere Mutter in - 4 - Y1.\_\_\_\_\_ per 01.08.2010 anmelden" Die Abmeldung am bisherigen Wohnsitz in Z.\_\_\_\_\_ sei durch sie bereits erfolgt (vgl. VB-act. 1).

### **E. 2**

Am 14. Januar 2011, einen Tag nach dem sie Kenntnis vom Widerruf der Generalvollmacht erhalten hatten, liessen die Berufungskläger bei der Sozialbehörde der Gemeinde Y.\_\_\_\_\_ den Antrag stellen, C.\_\_\_\_\_ gemäss Art. 369 Abs. 1 ZGB zu entmündigen. Als Vormund sei die Berufungsklägerin einzusetzen. Als sichernde, dringliche Massnahme sei die polizeiliche Rückführung von C.\_\_\_\_\_ anzuordnen (vgl. VB-act. 6/10). Mit Beschluss vom 19. Januar 2011 trat die Sozialbehörde Y.\_\_\_\_\_ auf den Antrag der Berufungskläger, C.\_\_\_\_\_ zu bevormunden, nicht ein. Die vormundschaftliche Zuständigkeit sei nicht gegeben. Ferner wurde eine Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde Z.\_\_\_\_\_ veranlasst (vgl. VB-act. 6/15 = act. 12/1B). Der Gemeinderat Y.\_\_\_\_\_ erliess zudem am 24. Januar 2011 in einem Beschluss die Feststellung, die Anwesenheit von C.\_\_\_\_\_ in Y.\_\_\_\_\_ vom 23. August 2010 bis am 7. September 2010 habe lediglich einem vorübergehenden Aufenthalt entsprochen und keine Niederlassung begründet. Zudem sei Y.\_\_\_\_\_ nicht der Wohnsitz, an dem sich C.\_\_\_\_\_ mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhalte (vgl. act. 12/1A).

### **E. 2.1**

Die Berufungskläger gelangten am 31. Januar 2011 an den Bezirksrat Dietikon. Sie führten dabei einerseits Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 24. Januar 2011 und andererseits Beschwerde gegen den Beschluss der Sozialbehörde vom 19. Januar 2011. Beantragt wurde dabei die Zusammenlegung der Verfahren, was der Bezirksrat indessen abwies (vgl. act. 4/1 S. 4 f. = act. 10 S. 4 f.). Der Bezirksrat forderte in der Folge von der Sozialbehörde eine Vernehmlassung ein, die unter dem Datum des 28. Februars

2011 erstattet wurde (vgl. act. 12/4). Die Berufungskläger liessen danach einen weiteren Schriften- wechsel beantragen, ein Ersuchen, dem der Bezirksrat statt gab. Nach Replik und Duplik schloss der Bezirksrat das Verfahren und fällte am 8. Juni 2011 den ange- fochtenen Beschluss (act. 4/1 = act. 8 = act. 12/17). Dabei wies er die Beschwer-

- 5 - de gegen den Beschluss der Sozialbehörde Y.\_\_\_\_\_ vom 19. Januar 2011 ab. Die Verfahrenskosten auferlegte er den Berufungsklägern.

## **E. 2.2**

Mit Schriftsatz vom 23. Juni 2011 (vgl. act. 2 und act. 4/1-11) liessen die Beru- fungskläger gegen den Beschluss des Bezirksrates rechtzeitig die Berufung erklä- ren und begründen. Dabei stellten sie den folgenden Antrag (act. 2 S. 2): "Die Beschwerde gegen den Beschluss der Sozialbehörde Y.\_\_\_\_\_ sei gut- zuheissen bzw. die Wohnsitznahme von Frau C.\_\_\_\_\_ in Y1.\_\_\_\_\_ sei per 1. August 2010 zu bestätigen; die Zuständigkeit der Sozialbehörde Y1.\_\_\_\_\_ im Vormundschaftsverfahren Frau C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.1925, von Z.\_\_\_\_\_, in Y1.\_\_\_\_\_, sei festzustellen. Alles unter Kosten- und Entschädigungspflicht der Beklagten."

## **E. 3**

Im angefochtenen Beschluss verneinte der Bezirksrat die Zuständigkeit der So- zialbehörde Y.\_\_\_\_\_, auf Antrag der Berufungskläger über die Entmündigung von C.\_\_\_\_\_ zu befinden. Zutreffend verwies er zunächst darauf, dass zur Behandlung eines solchen Antrages gemäss Art. 376 Abs. 1 ZGB die Behörden am Wohnsitz der schutzbedürftigen Person zuständig sind (vgl. act. 10 S. 5 f. [Erwägung III.a]). Unter Hinweis auf Art. 23 ZGB verwies er danach darauf, dass der unbestrittene Aufenthalt von C.\_\_\_\_\_ in Y.\_\_\_\_\_ nach der Entlassung aus dem Spital in Z.\_\_\_\_\_ am 23. August 2010 und dem Eintritt ins Heim H.\_\_\_\_\_ in I.\_\_\_\_\_ am 7. Septem- ber 2010 keinen Wohnsitz in Y.\_\_\_\_\_ begründet habe. Denn ein Wohnsitz werde erst dadurch begründet, dass eine Person sich an einem bestimmten Ort aufhalte mit der Absicht, dort dauernd zu verbleiben, dort den Lebensmittelpunkt zu be- gründen. Bei der Entlassung aus dem Spital sei C.\_\_\_\_\_ nicht hinreichend urteils- fähig gewesen, den Entschluss zu fassen, ihren Lebensmittelpunkt nach Y.\_\_\_\_\_ zu verlegen. In Y.\_\_\_\_\_ habe C.\_\_\_\_\_ daher keinen Wohnsitz begründet, und es sei die Sozialbehörde Y.\_\_\_\_\_ auch nicht zuständig geworden, ein Entmündi- gungsverfahren einzuleiten (vgl. act. 10 S. 6-8 [Erwägungen III.b-d]).

### **E. 3.1**

Die Berufungskläger erachten das insgesamt als unzutreffend bzw. falsch, wozu sie eine Vielzahl von Argumenten beibringen (vgl. act. 2 S. 3 ff.), die hier nur sinngemäss und zusammengefasst wiedergegeben werden.

- 8 - Im Wesentlichen unter Hinweis auf das "neue Recht" halten die Berufungs- kläger für das Subsidiaritätsprinzip und für die Massgeblichkeit einer rechtsge- schäftlichen Vollmacht in der Frage der Beurteilung des Wohnsitzes einer urteils- unfähigen Person (vgl. act. 2 S. 3). Die Frage der Zuständigkeit der Vormund- schaftsbehörde stelle sich, so lassen sie weiter ausführen, erst dann, "wenn es im Rahmen der 'familiären' Massnahmen zu Problemen" komme, "bzw. wenn es die Erwachsenenschutzbehörde gestützt auf Art. 388 ff. nZGB für nötig" erachte, bzw. wenn eine Meldung an die Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 433 nZGB erfolge (vgl. act. 2 S. 3). Vorgebracht wird ferner etwa, der Bezirksrat habe in sei- ner Argumentation sodann die örtliche und sachliche Zuständigkeit verwechselt. "Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Art. 442 nZGB" (a.a.O., S. 4).

Diese bestimme sich nach dem Wohnsitzbegriff gemäss den Art. 23-26 ZGB (a.a.O. S. 4 f.). Den Wohnsitz hat C.\_\_\_\_\_ nach ihrem Dafürhalten durch die Meldung der Berufungsklägerin zuhanden der Gemeindebehörden in Y.\_\_\_\_\_ begründet, und zwar sozusagen aufgrund rechtsgeschäftlicher Vertretung. Das soll der Bezirksrat sozusagen nicht miteinbezogen bzw. "völlig ausgeblendet" haben (vgl. a.a.O., S.

### **E. 3.2**

Mit diesen nur verkürzt und zusammengefasst wiedergegebenen Vorbringen sowie allen übrigen Vorbringen dringen die Berufungskläger nicht durch.

#### **E. 3.2.1**

Soweit die Berufungskläger auf neues Erwachsenenschutzrecht verweisen bzw. auf nZGB, so ist ihnen entgegenzuhalten, dass das Gericht das geltende Recht anzuwenden hat und nicht eines, das noch nicht in Kraft steht und erst in der Zukunft anzuwenden sein wird.

- 9 - Demnach beurteilt sich die Frage, ob die Sozialbehörde Y.\_\_\_\_\_ (Vormundschaftsbehörde) örtlich zuständig für die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens war bzw. ist, ausschliesslich gemäss Art. 376 Abs. 1 ZGB.

#### **E. 3.2.2**

Wie die Berufungskläger selbst richtig ausführen, stellt der Art. 376 Abs. 1 ZGB auf den Wohnsitz der schutzbedürftigen Person ab, wie er in den Art. 23 ff. ZGB definiert wird. Die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit der Sozialbehörde (Vormundschaftsbehörde) Y.\_\_\_\_\_ beurteilt sich deshalb einzig danach, ob C.\_\_\_\_\_ in dem Zeitpunkt, in dem die Berufungskläger um die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens ersuchten, Wohnsitz im Sprengel der Gemeinde Y.\_\_\_\_\_ hatte. Erstellt ist in diesem Zusammenhang, was es voranzuschicken gilt, dass für C.\_\_\_\_\_ bis zum Zeitpunkt des Antrages der Berufungskläger im Januar 2011 keine vormundschaftlichen Massnahmen getroffen worden waren. Die Wohnsitzbestimmung erfolgt daher nicht gemäss der Ausnahmeregel des Art. 25 ZGB, sondern nach den allgemeinen Grundsätzen, wie sie die Art. 23 f. ZGB regeln (vgl. auch BGE 126 III 419 E. 2c). Gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibs aufhält. Der so einmal begründete Wohnsitz bleibt gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB bestehen, bis ein neuer erworben wird. Für die Begründung des Wohnsitzes müssen – wie bereits der Bezirksrat richtig festhielt – demnach zwei Merkmale erfüllt sein: ein objektives äusseres, nämlich der Aufenthalt, sowie ein subjektives inneres, nämlich die Absicht dauernden Verbleibens am Aufenthaltsort. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt es bei der Beurteilung des subjektiven Merkmals überdies nicht auf den inneren Willen einer Person an, sondern darauf, welche Absicht aufgrund des Verhaltens einer Person objektiv erkennbar ist (vgl. BGE 137 II 126 [E. 3.6], mit Verweisen). Aus diesem Verhalten muss – in Berücksichtigung aller konkreten Umstände – geschlossen werden dürfen, der Aufenthaltsort bilde für eine Person den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen. Gemäss Art. 26 ZGB begründet deshalb der Aufenthalt an einem bestimmten Ort zu Sonderzwecken, wie z.B. ein Spital- oder Studienaufenthalt, ein Ferien- oder Erholungsaufenthalt in einem Heim noch keinen Wohnsitz (vgl. BGE 137 II 127), wohl aber z.B. der freiwillige

- 10 - lige Eintritt in ein Altersheim, in dem eine Person ihren Lebensabend verbringen will (vgl. auch BGE 127 V 239 E. 2b).

#### **E. 3.2.3**

Aus dem erstellten Sachverhalt folgt (vgl. von Ziff. I/1.2), dass sich C.\_\_\_\_\_ lediglich rund 15 Tage in Y.\_\_\_\_\_ aufhielt, und zwar vom 23. August 2010 bis zum

### **E. 3.3**

Lediglich der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass mit Blick auf den vorerwähnten neuropsychologischen Bericht und den Austrittsbericht des E.\_\_\_\_\_ -Spitals auch kein begründeter Anlass dazu besteht, eine Urteilsfähigkeit von C.\_\_\_\_\_ in Bezug auf die Erteilung der Generalvollmacht am 4. August 2010 an die Berufungsklägerin zu bejahen. Dass ein Notar – warum auch immer – ge- wissermassen anderes beglaubigte, ändert daran nichts, zumal nicht erkannt werden kann, aufgrund welcher fachkundigen Beobachtung der Notar als Laie zu seinem Schluss gelangte, C.\_\_\_\_\_ sei in Bezug auf die Vollmachtserteilung und die Tragweite der Vollmacht, die sie der Berufungsklägerin erteilte, urteilsfähig. Offen gelassen werden kann daher, ob die Anmeldung von C.\_\_\_\_\_ in Y.\_\_\_\_\_ per 1. August 2010 durch die Berufungsklägerin überhaupt vertretungs- rechtlich von Relevanz sein konnte. Das wäre im Übrigen auch aus anderen Gründen zu verneinen. Die Berufungskläger behaupten nämlich selbst nicht, die Anmeldung bei den Gemeindebehörden sei erfolgt, weil sie die Absicht hatten, C.\_\_\_\_\_ nicht bloss vorübergehend bis zum Heimeintritt bei sich zu Hause in Y.\_\_\_\_\_ aufzunehmen, sondern dauerhaft. Es liesse sich dann aber auch keine ir- gendwie rechtsgeschäftlich durch Vertreter geäusserte Absicht von C.\_\_\_\_\_ er- kennen, in Y.\_\_\_\_\_ den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen begründen zu wol- len. 4. Als Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass die Berufung abzuweisen ist, so- weit auf sie eingetreten werden kann.

- 12 - III. (Kostenfolgen) Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Berufungsklägern auf- zuerlegen und aus dem von ihnen geleisteten Vorschuss zu beziehen. Die Ent- scheidgebühr ist im Rahmen des bei Verfahren nach den §§ 187 ff. GOG Übli- chen gemäss § 5 Abs. 1 GebV OG festzusetzen. Es wird erkannt:

### **E. 5**

und S. 6). Die Rede ist auch vom subjektiven Element der Bevollmächtigung (vgl. a.a.O. S. 7), auf das abzustellen sei im Sinne eines abgeleiteten Wohnsitzes (a.a.O.), sowie von der unbestrittenen Verweildauer in Y1.\_\_\_\_\_. Endlich ist die Rede von eigenmächtigen Handlungen der Behörden, die auf nicht nachvollzieh- bare Weise davon ausgingen, der Wohnsitz von C.\_\_\_\_\_ sei (wieder) in Z.\_\_\_\_\_. Unerklärlich sei auch, dass nicht eine Wohnsitznahme in der Klinik H.\_\_\_\_\_ an- genommen oder geprüft worden sei (vgl. a.a.O., S. 8).

### **E. 7**

September 2010 zwecks Überbrückung der Zeit zwischen dem Spitalaustritt in Z.\_\_\_\_\_ und dem Eintritt in das Heim H.\_\_\_\_\_ in I.\_\_\_\_\_. Bereits aus diesem Auf- enthaltszweck, der von Anfang an die Aufenthaltsdauer in Y.\_\_\_\_\_ beschränkte, lässt sich keine objektiv erkennbare Absicht darauf herleiten, C.\_\_\_\_\_ habe dau- ernd in Y.\_\_\_\_\_ verbleiben und dort den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen be- gründen wollen. Das gilt unbeschadet dessen, dass fraglich ist, ob C.\_\_\_\_\_ da- mals urteilsfähig war oder nicht. Denn bei einer urteilsfähigen Person vermöchte im vorübergehenden, von vornherein auf einige Wochen beschränkten Aufenthalt zur Überbrückung niemand eine Bekundung der Absicht dauernden Verbleibens erkennen. Eine Wohnsitzbegründung in Y.\_\_\_\_\_ ist schon von daher nicht gege- ben. Hinzu kommt, dass irgendwelche objektiv erkennbaren Bekundungen von C.\_\_\_\_\_, die auf eine entsprechende Absicht ihrerseits schliessen lassen

könnten, fehlen. Nach dem vorübergehenden Aufenthalt bei den Berufungsklägern und dem Eintritt in das Heim H.\_\_\_\_\_ am 7. September 2010 ist sie auf die Weihnachtstage 2010 nach Z.\_\_\_\_\_ in ihre Wohnung gegangen. Eine "Rückkehr" nach Y.\_\_\_\_\_ stand nie zur Debatte (vgl. vorn Ziff. I/1.1-1.2). Der Bezirksrat hat sodann zutreffend darauf hingewiesen, dass einen Wohnsitz selbständig nur begründen kann, wer urteilsfähig ist (vgl. act. 10 S. 7). Unter Hinweis auf den neuropsychologischen Bericht des E.\_\_\_\_\_ -Spitals (siehe vorn Ziff. I/1.1, mit Verweis, ferner act. 10 S. 7) verneinte er sodann die Annahme einer Urteilsfähigkeit von C.\_\_\_\_\_ in Bezug auf den Wohnsitzwechsel von Z.\_\_\_\_\_ nach Y.\_\_\_\_\_. Auf Grund der Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Berichtes sowie der Diagnose, welche anlässlich des Spitalaustritts am 23. August 2010 gestellt wurde (mittelschwere bis schwere Demenz bei Alzheimererkrankung; vgl. vorn Ziff. I/1.1, mit Verweisen), verneinte er das zu Recht. Nicht zu beanstanden sind daher die Folgerungen des Bezirksrates, C.\_\_\_\_\_ habe den Entschluss gar nicht zu fassen vermocht, ab dem 23. August 2010 den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in Y.\_\_\_\_\_ zu begründen, weshalb es beim bisherigen Wohnsitz ge-

- 11 - blieben sei. Demnach war die Sozialbehörde im Januar 2011 für die Anhandnahme eines Verfahrens über die Entmündigung von C.\_\_\_\_\_ örtlich unzuständig. Der angefochtene Beschluss ist daher zu bestätigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.